

**Preisverordnung Nr. 103.****Verordnung über Verbraucherpreise  
und Handelsspannen für Speisekartoffeln,  
die der Pflichtablieferung unterliegen.****Vom 31. August 1950****§ 1**

## Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten für Speisekartoffeln der Ernte 1950, die der Pflichtablieferung unterliegen.

(2) Speisekartoffeln müssen den Gütevorschriften der Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse (GBl. S. 687) entsprechen.

**§ 2**

## Abgabepreis

der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und  
Aufkaufbetriebe (VVEAB)

(1) Der Abgabepreis der Vereinigung volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (WEAB) an den Großhändler beträgt je 100 kg netto einheitlich für alle Sorten Speisekartoffeln in der Zeit

vom 4. bis zum 10. September 1950 ..	9,80DM,
vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950 .....	7,60DM,
im November 1950.....	7,80DM,
im Dezember 1950.....	8,90DM,
im Januar und Februar 1951 .....	9,30DM,
im März und April 1951 .....	9,60DM,
im Mai 1951 .....	9,80DM,
im Juni bis Ende Juli 1951 .....	10,30DM.

(2) Bei Lieferung nach Städten mit mehr als 100 000 Einwohnern beträgt der Abgabepreis der VVEAB je 100 kg netto in der Zeit

vom 4. bis zum 10. September 1950 ..	9,80DM,
vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950 .....	8,20DM,
im November 1950 .....	8,40DM,
im Dezember 1950 .....	9,50DM,
im Januar und Februar 1951 .....	9,90DM,
im März und April 1951 ..?	10,20DM,
im Mai 1951 .....	10,40DM,
im Juni bis Ende Juli 1951 .....	10,90DM.

(3) Die Preise verstehen sich frei Empfangsstation des Großhändlers.

(4) Verkauft die VVEAB Speisekartoffeln unmittelbar an den Einzelhändler, so ist sie berechtigt, die jeweiligen Handelsspannen entsprechend dem § 3 in Anspruch zu nehmen.

**§ 3**

## Handelsspannen des Großhandels

(1) Die Handelsspanne des Großhändlers bei Weiterverkauf der Speisekartoffeln an den Kleinhändler beträgt je 100 kg netto

- a) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahn-  
lager oder ab sonstigem Lager  
an Einzelhändler ..... 0,60DM,
- b) bei Verkauf ab Waggon, ab Bahn-  
lager oder ab sonstigem Lager  
an Verbraucher..... 0,80DM,
- c) bei Verkauf und Lieferung  
„frei Lager“  
an Einzelhändler ..... 0,80DM,
- d) bei Verkauf und Lieferung  
„frei Keller“  
an Verbraucher..... 1,20DM,
- e) bei Verkauf und Lieferung in Städten  
mit mehr als 100 000 Einwohnern  
und in den angrenzenden Gemein-  
den erhöhen sich die unter a) bis d)  
festgesetzten Handelsspannen um je 0,20 DM.

(2) Der Zuschlag von 0,20 DM je 100 kg entsprechend Abs. 1 unter e) darf nur nach vorheriger Zustimmung der für den Großhändler zuständigen Landesfinanzdirektion — Landespreisamt — berechnet werden.

(3) Werden zwei Großhändler tätig, Empfangs- und Platzgroßhändler, so haben sich beide die Handelsspanne zu teilen.

**§ 4**

## Handelsspannen des Einzelhandels

(1) Die Handelsspanne des Einzelhändlers beträgt je 100 kg netto

- a) wenn der Großhändler die Speise-  
kartoffeln frei Lager des Einzel-  
händlers geliefert hat..... 0,60DM,
- b) wenn der Einzelhändler die Speise-  
kartoffeln vom Großhändler abge-  
holt hat ..... 0,80DM.

(2) Der Einzelhandel ist berechtigt, beim Verkauf von Mengen unter 50 kg Speisekartoffeln einen Auspfundungszuschlag in Höhe von 0,08 DM je 5 kg zu berechnen. Verlangt der Käufer Mengen unter 5 kg, so darf der Einzelhändler den Auspfundungszuschlag für 5 kg berechnen.

(3) Ergibt sich bei der Errechnung des Preises der tatsächlich an den Verbraucher ausgelieferten Menge ein Pfennigteilbetrag, darf dieser auf den vollen Pfennigbetrag aufgerunde^t werden.